

Satzung des Ständigen exekutiven Komitees der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum

Präambel

Das Ständige exekutive Komitee (kurz SteK) der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum (*BuFaTaChemie*) fungiert als ausführendes Organ für Beschlüsse und den Informationsaustausch zwischen den BuFaTaen. Des Weiteren nimmt es alle Aufgaben wahr, die ihm durch die Geschäftsordnung der *BuFaTaChemie* übertragen werden.

§1 Anwendungsbereich/Geltungsbereich

Die Satzung des SteK der *BuFaTaChemie* regelt dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise.

§2 Zusammensetzung des SteK

- 1) Das SteK setzt sich aus bis zu 5 durch die *BuFaTaChemie* gewählten Mitgliedern zusammen, muss aber aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- 2) Die 5 zu besetzenden Posten sind:
 - (a) Outputverwaltung
 - (b) Protokollführung
 - (c) Inhaltliche Tagungsorganisation
 - (d) Sitzungsleitung
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit
- 3) Der Vorstand des Fördervereins entsendet eine Person in das SteK. Die entsandte Person hat eine Berichtsfunktion zwischen Förderverein und SteK und hat kein Stimmrecht.
- 4) Die in Absatz 2 genannten Posten werden für ein Jahr gewählt.
- 5) Die Mitglieder des SteK werden nach der GO der *BuFaTaChemie* gewählt.
- 6) Das SteK hat einen Vorstand und eine Stellvertretung, diese werden jährlich durch das SteK mit einer einfachen Mehrheit gewählt und können mit einer einfachen Mehrheit wieder abgewählt werden.

- 7) Das SteK kann BuFaTa-Teilnehmende kooptieren. Kooptierte Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit vom SteK für ein Jahr gewählt. Kooptierte Mitglieder sind im SteK nicht stimmberechtigt.

§3 Aufgaben des SteK

- 1) Das SteK ist das ausführende Organ der BuFaTa*Chemie*, ihm unterliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Sitzungsleitung, inhaltliche Organisation und Protokollführung
 - (b) redaktionelle Überarbeitung von verabschiedeten Dokumenten
 - (c) Veröffentlichung und Versendung von verabschiedeten Dokumenten
 - (d) Die Pflege und Instandhaltung der Website
 - (e) Die Outputverwaltung und Betreuung der Social-Media-Kanäle
 - (f) Tritt mit Kooperationspartnern der BuFaTa in Dialog
 - (g) Vernetzt sich mit anderen bundesweiten Interessenvertretungen von Studierenden eines oder mehrerer Fachgebiete an Fachhochschulen und/oder Universitäten im deutschsprachigen Raum
 - (h) Hält Kontakt zur Verwaltung des studentischen Akkreditierungspool, dem PoolVernetzungstreffen (PVT) und dem Koordinierungsausschuss des Studentischen Akkreditierungspools (KASAP)
 - (i) Steht in Kontakt mit dem Förderverein der BuFaTa*Chemie* e.V. (Förder-BuFaTa*Chemie*)
 - (j) Steht in Kontakt mit Personen, die Interesse an dem Ehemaligen-Programm bekunden
- 2) Das SteK unterstützt die austragenden Fachschaften bei der Organisation und Durchführung der BuFaTa*Chemie*.
- 3) Kann aufgrund höherer Gewalt keine BuFaTa*Chemie* stattfinden, so organisiert das SteK eine Online-BuFaTa.

§4 Zwischen den BuFaTaen

- 1) Das SteK nimmt die ihm übertragenen Aufgaben zwischen den BuFaTaen wahr, dazu gehören alle in § 3 genannten Aufgaben.
- 2) Sollte die Veröffentlichung eines Briefes oder einer Stellungnahme, die nicht auf einer BuFaTa beschlossen worden ist, nötig sein, so muss das SteK mit einem harten Konsens beschließen, dass ein Brief oder eine Stellungnahme veröffentlicht werden soll. Der Beschluss ist per Umlaufverfahren durchzuführen.
- 3) Gründe für eine in Absatz 2 genannte Veröffentlichung müssen Probleme sein, welche zwischen BuFaTaen auftreten und eine Befassung benötigen, welche nicht bis zur nächsten BuFaTa warten kann.

- 4) Das SteK kann mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ein Online-Plenum einberufen. Dieses muss 5 Tage vorher über die Website und über den E-Mail Fachschaftenverteiler bekannt gegeben werden.
- 5) Das SteK kann Studierende in den studentischen Akkreditierungspool entsenden. Die Abstimmung zur Entsendung muss mit einem harten Konsens erfolgen. Dabei richtet sich das SteK nach dem in der Entsendungsrichtlinie angegebenen Wirkungsbereich und den Entsendungskriterien der BuFaTa*Chemie*.

§5 Online-Plenum

- 1) Die Organisation und Durchführung des Online-Plenum unterliegen dem SteK.
- 2) § 4 Absatz 4 dieser Satzung regelt die Einberufung und Bekanntgabe des Online-Plenum.
- 3) Auf einem Online-Plenum kann keine Personenwahl für Posten im SteK erfolgen, dafür aber Beauftragungen für die Fortführung von AK-Arbeit.
- 4) Ein Online-Plenum ist beschlussfähig, wenn 7 Fachschaften anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn des Online-Plenum die Beschlussfähigkeit fest.
- 5) Von jedem Online-Plenum ist ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Fachschaften und anwesenden Gäste erhalten muss. Das Protokoll muss auf dem nächsten Online-Plenum oder der nächsten BuFaTa genehmigt werden und ist mit der Einladung zu versenden. Nach seiner Genehmigung ist es zu den Akten zu legen.
- 6) Anträge müssen schriftlich gestellt werden, die Abstimmung erfolgt per Abfrage der Sitzungsleitung.
- 7) Für ein Online-Plenum gelten weiterhin folgende Paragraphen der Geschäftsordnung.
 - (a) § 3 Absatz 1 und 2
 - (b) § 4 Absatz 1, 2 und 3
 - (c) § 6 Absatz 2, 3, 4 und 5
 - (d) § 7 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 und 7
 - (e) § 8 Absatz 2 a, c, e, f, h, i, j, k, l, m und Absatz 3
 - (f) § 11 Absatz 1, 2 und 3

§ 6 Änderung der Satzung des SteK

Änderungen der Satzung können nur auf dem Abschlussplenum einer BuFaTa beantragt und beschlossen werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 durch den Beschluss im Abschlussplenium in Kraft.

§8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Abschnitte dieser Satzung der Geschäftsordnung oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Geschäftsordnung und das geltende Recht. Die Satzung bleibt sonst unberührt.